

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

1. Die Tabellen unter Buchstabe b) Ziffer i) sind durch die folgenden Tabellen zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze für die Zwecke der ruhegehaltstfähigen Bezüge und Ruhegehälter (in Prozent)
Bis zu 20.000 p.a.	11
20.001 bis 40.000 p.a.	18
40.001 bis 60.000 p.a.	25
60.001 und mehr p.a.	30

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 US-Dollar p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	18,1	24,6
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	21,5	27,1
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	24,9	31,7
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	30,1	35,8
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	34,4	40,0
Nächste 15.000 US-Dollar p.a.	35,3	41,3
Nächste 20.000 US-Dollar p.a.	36,1	44,5
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	37,0	47,6

2. Die Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer ii) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Veranlagung (in Prozent)
Bis zu 20.000 p.a.	19
20.001 bis 40.000 p.a.	23
40.001 bis 60.000 p.a.	26
60.001 und mehr p.a.	31

51/217. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/192 vom 20. Dezember 1991, 47/203 vom 22. Dezember 1992, 48/224 und 48/225 vom 23. Dezem-

ber 1993 und 49/224 vom 23. Dezember 1994 sowie Abschnitt VII ihrer Resolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 und ihren Beschluß 50/485 vom 7. Juni 1996,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1996 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁴⁵, des Kapitels III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1996⁴⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

I

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolutionen 47/203 und 48/225 und Abschnitt I ihrer Resolution 49/224,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von der in der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 zum Ausdruck kommenden Verminderung des versicherungsmathematischen Ungleichgewichts von 1,49 auf 1,46 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge und insbesondere von den Ansichten des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁴⁵ wiedergegeben sind, wonach zum 31. Dezember 1995 keine Notwendigkeit von Fehlbestandsausgleichszahlungen nach Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge für Finanzierungszwecke bis zu einer Überprüfung zum Zeitpunkt der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1997 und im Lichte künftiger Entwicklungen beibehalten werden kann;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den vom Ständigen Ausschuß des Rates 1995 und vom Rat 1996 vorgenommenen Überprüfungen des Zinssatzes zur Ermittlung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs auszahlbaren Pauschalbetrags sowie von dem Beschluß des Rates nach Artikel 11 der Satzung des Fonds, den derzeitigen Zinssatz von 6,5 Prozent beizubehalten, der vom Rat 1998 erneut überprüft werden soll;

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9 und Korrigendum (A/51/9 und Korr.1).

⁴⁶ Ebd., Beilage 30 (A/51/30).

⁴⁷ A/C.5/51/4.

⁴⁸ A/51/644.

⁴⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9, Abschnitt III.A.

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung weiterer erforderlicher Änderungen des Artikels 28 der Satzung des Fonds infolge der Anhebung der Höchstzahl der anrechnungsfähigen Beitragsjahre, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/224 mit Wirkung vom 1. Juli 1995 gebilligt worden ist;

4. *billigt* rückwirkend ab 1. Juli 1996 die Änderungen der Buchstaben *d)* und *g)* des Artikels 28 der Satzung des Fonds, wie in Anlage I dieser Resolution enthalten.

II

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN UND DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER VERGLEICHBAREN LAUFBAHNGRUPPEN

unter Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 3 ihrer Resolution 45/242 und Abschnitt I Ziffer 3 ihrer Resolution 47/203 betreffend ihr Ersuchen an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in voller Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen eine weitere umfassende Überprüfung der Methode zur Ermittlung der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen, zur Überwachung der Höhe der in der Tabelle ausgewiesenen Beträge und zu ihrer Anpassung zwischen den umfassenden Überprüfungen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Jahr 1996 Empfehlungen dazu vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 48/225, in der sie folgendes billigte: *a)* die Anwendung des Einkommensersatz-Konzepts zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen; *b)* die Anwendung eines Zwischenanpassungsverfahrens ähnlich dem, das auf Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen Anwendung findet, nämlich auf der Grundlage eines "1:1"-Verhältnisses zu den Erhöhungen der Nettogehälter; und *c)* das von der Kommission empfohlene Verfahren zur Ermittlung einer gemeinsamen Personalabgabetablelle mit zwei gesonderten Abgabesätzen (für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen), das 1997 eingeführt werden soll,

ferner unter Hinweis auf das Ersuchen, das sie in derselben Resolution an die Kommission gerichtet hat, diese solle in enger Zusammenarbeit mit dem Rat im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Methode zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen im Jahr 1996 eine gemeinsame Personalabgabetablelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen ausarbeiten, unter Heranziehung des gebilligten Verfahrens und unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Steuersätze,

mit Befriedigung feststellend, daß die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat zu einer Einigung

zwischen den beiden Organen über die Methode zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen und über die Ausarbeitung und Anwendung einer gemeinsamen Personalabgabetablelle zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge geführt hat, wie aus ihren jeweiligen Berichten hervorgeht,

feststellend, daß die Kommission im Einklang mit Artikel 10 *d)* ihrer Satzung die in Anhang IV des Berichts der Kommission⁴⁶ enthaltene gemeinsame Personalabgabetablelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgearbeitet hat, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 152 bis 159 des Berichts des Rates⁴⁵ dargelegten Auffassungen und der in den Ziffern 83 bis 89 des Berichts der Kommission genannten Überlegungen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Abschnitt III ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, daß die von der Kommission empfohlene gemeinsame Personalabgabetablelle mit Wirkung vom 1. Januar 1997 zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen angewandt werden soll, im Falle der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorbehaltlich des in Ziffer 107 des Berichts der Kommission dargelegten Verfahrens,

1. *beschließt* im Hinblick auf die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen:

a) der Einkommensersatz bezogen auf New York soll auch weiterhin als Grundlage für die Methode zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge dieser Bediensteten herangezogen werden;

b) die in Anhang I des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴⁶ beschriebene Methode zur Ermittlung der derzeitigen Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge soll auch in Zukunft angewandt werden;

c) das derzeitige Verfahren für die Zwischenanpassung der ruhegehaltsfähigen Bezüge dieser Bediensteten zwischen umfassenden Überprüfungen soll, wie in Anhang I des Berichts der Kommission beschrieben, beibehalten werden;

d) die Überwachung der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der Höhe des Einkommensersatzes bei den Vereinten Nationen im Vergleich zu den Vereinigten Staaten soll anlässlich der periodischen umfassenden Überprüfungen der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter dieser Bediensteten durchgeführt werden; zwischen den umfassenden Überprüfungen soll die Kommission alle zwei Jahre die Faktoren überprüfen, die sich auf die Vergleiche der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der jeweiligen Höhe des Einkommensersatzes auswirken, und der Generalversammlung erforderlichenfalls einen diesbezüglichen Bericht vorlegen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen anlässlich künftiger umfassender Überprüfungen der ruhegehaltsfähigen Bezüge des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen versicherungsmathematische Analysen der Ruhegehälter im Rahmen des Plans des Gemeinsamen Pensions-

fonds der Vereinten Nationen und der entsprechenden Bezüge der Bediensteten des als Vergleichsgrundlage dienenden Dienstes vorzunehmen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ändert* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 den Artikel 54 b) der Satzung des Fonds, wie in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführt, zur Einbeziehung der geänderten Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen, die unter Heranziehung der gebilligten gemeinsamen Personalabgabentabelle erstellt wurde;

4. *beschließt* im Hinblick auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen:

a) das Einkommensersatz-Konzept und die damit zusammenhängende Methode soll auch weiterhin zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge dieser Bediensteten verwendet werden, namentlich auch der Satz von 66,25 Prozent zur Umrechnung des ruhegehaltstfähigen Nettogehalts in Bruttogehälter;

b) das derzeitige Zwischenanpassungsverfahren soll auch in Zukunft verwendet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, im Rahmen der für 1997 geplanten Überprüfung der Methoden für die Festsetzung der Gehälter des Allgemeinen Dienstes am Amtssitz und an anderen Dienstorten durch die Kommission die Methode zur Ermittlung und Quantifizierung der nicht-ruhegehaltstfähigen Bestandteile des Gehalts der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen zu überprüfen;

6. *ersucht* die Kommission, in voller Zusammenarbeit mit dem Rat im Jahr 2002 weitere umfassende Überprüfungen der Methoden zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen sowie zur Anpassung der ruhegehaltstfähigen Bezüge zwischen den umfassenden Überprüfungen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen.

III

PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 46/192, Abschnitt V ihrer Resolution 47/203, Abschnitt I ihrer Resolution 48/225 und Abschnitt III ihrer Resolution 49/224,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen, die in Abschnitt VII seines Berichts⁴⁵ beschrieben sind, betreffend verschiedene Aspekte des Pensionsanpassungssystems;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen aufgrund der jüngsten

Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Rates, diese Kosten/Einsparungen anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds weiterhin alle zwei Jahre zu überwachen;

3. *billigt* die in Anlage II dieser Resolution dargelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems mit folgendem Zweck: a) Aufnahme einer Sondermaßnahme rückwirkend ab 1. Januar 1996, ohne dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen, zur Ermittlung der Ruhegehaltsbeträge in Lokalwährung für Ruhegehaltsempfänger, die in Ländern leben, in denen eine neue Währungseinheit eingeführt wurde, durch die die Landeswährung im Verhältnis zum US-Dollar beträchtlich aufgewertet wird, vorbehaltlich der in Ziffer 208 des Berichts des Rates⁴⁵ festgelegten Anspruchskriterien, und b) Präzisierung der in Ziffer 26 des Pensionsanpassungssystems festgelegten Kriterien für die Aussetzung der Berechnung der Ruhegehaltsbeträge in Lokalwährung, wenn dies in einem bestimmten Land zu Anomalien führt;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Rat eine weitere Überprüfung der Bestimmungen des Sonderindexes für Ruhegehaltsempfänger vorgenommen haben, die herangezogen werden, um den Ausgleich für unterschiedliche Lebenshaltungskosten bei der Ermittlung des Anfangsruhegehalts in Lokalwährung nach dem dualen Pensionsanpassungssystem in denjenigen Fällen zu beseitigen, in denen die Begünstigten einen Steuervorteil in einem Ruhestandsland mit ansonsten hohen Kosten genießen, und billigt die einvernehmliche Empfehlung der Kommission und des Rates, daß die derzeitigen Bestimmungen betreffend den Sonderindex für Ruhegehaltsempfänger beibehalten werden sollen.

IV

MASSNAHMEN ZUR LÖSUNG DER PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANWENDUNG DER ABKOMMEN ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON ANSPRÜCHEN, DIE ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND DER EHEMALIGEN UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, DER EHEMALIGEN UKRAINISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK UND DER EHEMALIGEN BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK GESCHLOSSEN WURDEN

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/225 und 49/224,

feststellend, daß der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen entsprechend den mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik geschlossenen einschlägigen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen den versicherungsmathematischen Gegenwert der erworbenen Ruhegehaltsansprüche einzelner ehemaliger Mitglieder an den Sozialversicherungsfonds der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übertragen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Rechtsgutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen, das in Ziffer 124 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten

Nationen an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung⁵⁰ enthalten ist;

2. *stellt fest*, daß sich aus dem in Anhang VI des Berichts des Rates⁴⁵ dargelegten geplanten Abkommen zwischen der Regierung der Russischen Föderation und dem Rat für niemanden Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art nach der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ableiten lassen und daß die Bestimmungen des geplanten Abkommens in keinerlei Weise in die Satzung oder die Verwaltungsvorschriften des Fonds aufgenommen werden;

3. *erteilt ihre Zustimmung* zu dem geplanten Abkommen, das ein erster Schritt zur Lösung der Probleme wäre, die sich im Hinblick auf die Anwendung der Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen ergeben haben;

4. *stellt fest*, daß einige Mitgliedstaaten ihre Besorgnis darüber bekundet haben, daß das geplante Abkommen sich nur auf bestimmte ehemalige Mitglieder des Fonds erstreckt, die jetzt Staatsangehörige der Russischen Föderation sind;

5. *billigt* die in dem geplanten Abkommen und in Ziffer 246 des Berichts des Rates vorgesehenen weiteren Schritte, die sich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 32 seines Berichts⁴⁸ zu eigen gemacht hat, und fordert zu diesem Zweck die Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, direkte Gespräche zu führen mit dem Ziel, die finanziellen Fragen zu lösen, die sich im Zusammenhang mit denjenigen ehemaligen Fondsmitgliedern stellen, die Staatsangehörige dieser Staaten sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben;

6. *ersucht* den Rat, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Entwicklungen im Hinblick auf die in Ziffer 5 genannten weiteren Schritte Bericht zu erstatten und ihr nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten.

V

RECHNUNGSABSCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es gemäß dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1995 beendeten Zweijahreszeitraum keine erheblichen Schwächen oder Fehler bei den Verfahren und operativen Systemen des Fonds und keine Hinweise auf Betrug gegeben hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Sekretariat des Fonds ergriffen hat oder erwägt, um die Verfahren zur Überprüfung des Fortbestehens der Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Fonds zu verbessern;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorkehrungen im Hinblick auf die Innenrevision des Fonds, die vom Amt der Vereinten Nationen für interne Aufsichtsdienste durchgeführt werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Fonds auch weiterhin die Inanspruchnahme der Dienste der Vereinten Nationen für das Auftrags- und Beschaffungswesen zu gestatten, wie vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Ziffer 111 seines Berichts⁴⁵ empfohlen.

VI

AUFNAHME DES INTERNATIONALEN SEEGERICHTSHOFS IN DEN GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

feststellend, daß der Internationale Seegerichtshof die in Artikel 3 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen für die Mitgliedschaft in dem Fonds erfüllt,

beschließt, die Aufnahme des Internationalen Seegerichtshofs in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ab 1. Januar 1997 zu billigen.

VII

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 50/216 und ihr auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gerichtetes Ersuchen, der Rat möge die Vorschläge betreffend die Erhöhung der personellen Ausstattung des Anlagemanagementdienstes überprüfen, die der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorgelegt worden waren,

nach Behandlung der in den Ziffern 313 bis 328 seines Berichts⁴⁵ enthaltenen Bemerkungen des Rates zur personellen Ausstattung des Anlagemanagementdienstes und zu anderen Ersuchen um zusätzliche Mittel,

genehmigt für die Verwaltung des Fonds die vom Rat in den Ziffern 330 und 332 seines Berichts empfohlenen zusätzlichen Personal- und anderen Ressourcen, deren Kosten sich für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf 1.187.200 US-Dollar netto belaufen, die direkt zu Lasten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zu verbuchen sind.

VIII

SONSTIGE FRAGEN

unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/485 zu den Bestimmungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen betreffend das Ruhen von Leistungen im Falle der Wiederbeschäftigung von im Ruhestand befindlichen Bediensteten in einer Mitgliedorganisation des Fonds und insbesondere ihre Bitte an den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die Möglichkeit des Ruhens von Leistungen im Falle einer Wiederbeschäftigung für Zeiträume von weniger als sechs Monaten zu prüfen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Überprüfung, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommen hat, wie aus den Ziffern 252 bis 261 seines

⁵⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 9 und Korrigendum (A/48/9 und Korr.1).

Berichts⁴⁵ hervorgeht, und von seinem Beschluß, die Behandlung einer möglichen Änderung des Artikels 40 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen solange zurückzustellen, bis die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über den Bericht gefaßt hat, den sie vom Generalsekretär zur Frage der Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten durch die Vereinten Nationen erbeten hatte;

2. *erinnert* an ihren Beschluß 51/408 vom 4. November 1996, in dem sie unter anderem eine Obergrenze für den Betrag festgelegt hat, den ein ehemaliger Bediensteter, der ein Ruhegehalt des Fonds bezieht, im Falle einer Wiederbeschäftigung durch die Vereinten Nationen pro Kalenderjahr verdienen darf, und worin sie diese Beschäftigung auf höchstens sechs Monate pro Kalenderjahr begrenzt hat;

3. *ersucht* den Rat, seine Behandlung einer Änderung des Artikels 40 a) der Satzung des Fonds in bezug auf die Frage der Wiederbeschäftigung von ehemaligen Bediensteten, die ein Ruhegehalt des Fonds beziehen, mit Verträgen für mehr als zwei, jedoch weniger als sechs Monate fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine diesbezügliche Empfehlung zu unterbreiten;

4. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung des Anspruchs auf eine Hinterbliebenenrente für Ehegatten und ehemalige Ehegatten und von der Absicht des Rates, die verschiedenen Aspekte dieser Frage weiter zu prüfen, namentlich auch davon, daß der Ständige Ausschuß des Rates 1997 eine begrenzte Änderung der Verwaltungsvorschrift B.4 des Fonds über Vertraulichkeit sowie die möglichen Auswirkungen der Einführung einer Zahlungsmöglichkeit bei gerichtlichen Verfügungen von Unterhaltszahlungen prüfen wird und daß der Rat auf seiner Tagung 1998 die weiterreichende Frage der möglichen Überarbeitung der Artikel 34 und 35 der Satzung des Rates behandeln wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den sonstigen in Abschnitt IX des Berichts des Rates behandelten Fragen.

IX

KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die Überprüfung der 1994 in Kraft gesetzten neuen Depotverwaltungsregelungen für das Fondsvermögen und die Überprüfung der Regelungen für die Bereitstellung von Anlageberatungsdiensten⁴⁷ sowie die Bemerkungen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen dazu in seinem Bericht⁴⁵ abgegeben hat;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in den Ziffern 41 bis 43 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen und in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen wiedergegebenen Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuervergütungen, die einige Staaten dem Fonds in bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapital-

anlagen des Fonds erhoben haben, sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Gemeinsamen Rates;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Zahl der Mitgliedstaaten, die für Kapitalanlagen des Fonds Steuerbefreiung gewähren, zugenommen hat;

4. *wiederholt* ihr Ersuchen an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine solchen Befreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch Beträge im Zusammenhang mit von ihnen erhobenen Steuern schulden, wie aus Tabelle 6 der in Anhang II des Berichts des Rates enthaltenen Rechnungsabschlüsse hervorgeht, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um diese geschuldeten Beträge so rasch wie möglich zu erstatten.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE I

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 28 Ruhegehalt

1. Buchstabe d) i) B) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"d) i) B) das nach denselben Bestimmungen von Buchstabe b) oder c) zahlbare Höchstruhegehalt eines Mitglieds in der Besoldungsgruppe D-2 (das sich seit fünf Jahren in der höchsten Besoldungsstufe befindet), das zum selben Zeitpunkt ausscheidet wie das Mitglied."

2. Buchstabe g) i) B) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"g) i) B) den versicherungsmathematischen Gegenwart eines Drittels des Höchstruhegehalts, das einem Mitglied zahlbar wäre, das im normalen Ruhestandsalter zum selben Zeitpunkt wie das Mitglied in den Ruhestand tritt und dessen letzte Durchschnittsbezüge gleich den zu diesem Zeitpunkt geltenden ruhegehaltstfähigen Bezügen in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe P-5 nach der dem Artikel 54 beigefügten Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge sind."

Artikel 54 Ruhegehaltstfähige Bezüge

1. Der erste Satz in b) ist wie folgt zu ersetzen:

"Für Versicherte des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die in der nachstehenden Anlage B wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge."

2. Anlage B ist wie folgt zu ersetzen:

ANLAGE B

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES
UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN(in US-Dollar)
(gültig ab 1. Januar 1997)

Besoldungs- gruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
UGS	175.139														
BGS	161.876														
D-2	134.605	137.664	140.723	143.779	146.838	149.897									
D-1	119.218	121.663	124.107	126.547	128.992	131.558	134.177	136.797	139.413						
P-5	105.510	107.722	109.934	112.146	114.358	116.567	118.779	120.991	123.201	125.413	127.625	129.842	132.212		
P-4	87.233	89.392	91.547	93.702	95.861	98.016	100.173	102.330	104.487	106.642	108.797	110.959	113.113	115.270	117.428
P-3	72.604	74.457	76.311	78.162	80.016	81.869	83.721	85.576	87.516	89.544	91.569	93.595	95.620	97.645	99.673
P-2	59.564	61.224	62.880	64.538	66.194	67.852	69.509	71.165	72.825	74.481	76.137	77.796			
P-1	46.832	47.978	49.569	51.163	52.755	54.346	55.942	57.533	59.125	60.719					

ANLAGE II

Änderungen im Pensionsanpassungssystem

I. Zahlung des Ruhegehalts

1. In Absatz 26 ist Buchstabe *a*) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Im Fall von Ländern, in denen die Anwendung der Berechnung in Lokalwährung zu Anomalien führen würde, mit beträchtlichen Schwankungen je nach dem genauen Zeitpunkt des Eintretens des zugrundeliegenden Leistungsanspruchs, kann der Sekretär des Gemeinsamen Rates die Festsetzung eines Basisbetrags in Lokalwährung nach Abschnitt C aussetzen. In solchen Fällen hat der Sekretär den Rat oder den Ständigen Ausschuß von dieser Maßnahme so bald wie möglich gebührend zu unterrichten;"

2. In Absatz 26 ist ein neuer Buchstabe *b*) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"*b*) Die in Buchstabe *a*) genannten Anomalien können unter anderem auf folgendes zurückzuführen sein:

- i) eine sehr hohe Inflationsrate und einen entweder gleichbleibenden oder im Verhältnis zur Höhe der Inflationsrate nur gering schwankenden Wechselkurs;
- ii) einen durchschnittlichen Wechselkurs der letzten 36 Monate, der sich auf verschiedene Währungseinheiten bezog oder eine nicht mehr gültige Währungseinheit beinhaltete;
- iii) eine erhebliche Abwertung der Lokalwährung sowie nicht vorhandene, widersprüchliche oder überholte Informationen über die Bewegung des

Verbraucherpreisindex in dem betreffenden Land."

3. Aus Buchstabe *b*) von Absatz 26 wird Buchstabe *c*).

4. Ein neuer Abschnitt Q mit folgendem Wortlaut ist anzufügen:

"Q. *Sondermaßnahme zur Festlegung des Basisbetrags in Lokalwährung in bestimmten Ländern, die eine neue Währungseinheit eingeführt haben*

38. *a*) Im Fall von Ländern, in denen am oder nach dem 1. Januar 1990 eine neue Währungseinheit eingeführt wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung eine mindestens 100prozentige Aufwertung der Landeswährung gegenüber dem US-Dollar bewirkte, wird der Basisbetrag in Lokalwährung nach Abschnitt C Absatz 5 Buchstabe *b*) Ziffer iii) wie folgt festgelegt:

- i) *Im Falle von Leistungsberechtigten, die vor oder während des Monats der Einführung der neuen Währungseinheit aus dem Dienst ausscheiden:* durch Anwendung des zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Lokalwährungseinheit in Kraft befindlichen operativen Wechselkurses der Vereinten Nationen auf den nach Abschnitt H für diesen Zeitpunkt angepaßten Basisbetrag in Dollar;
- ii) *Im Falle von Leistungsberechtigten, die nach dem Monat der Einführung der neuen Währungseinheit aus dem Dienst ausscheiden:* durch Anwendung der durchschnittlichen operativen Wechselkurse der Vereinten Nationen für die neue Lokalwährungseinheit auf den Basisbetrag in Dollar ab dem Monat der tatsächlichen Einführung der

neuen Währungseinheit bis zum Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, wobei dieser Zeitraum 36 Monate nicht überschreiten darf;

b) Diese Sondermaßnahme findet auf alle Leistungsberechtigten Anwendung, die den Nachweis ihres Wohnsitzes in einem Land erbracht haben oder in Zukunft erbringen, das die unter Buchstabe a) genannten Kriterien erfüllt;

c) i) der nach Buchstabe a) i) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Währungseinheit den Bewegungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt;

ii) der nach Buchstabe a) ii) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H den Bewegungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt;

d) Der nach dieser Sondermaßnahme errechnete Betrag in Lokalwährung ist erst zahlbar ab dem ersten Tag des auf die Vorlage des Wohnsitznachweises folgenden Quartals beziehungsweise in Fällen, in denen der Wohnsitznachweis bereits früher erbracht wurde, ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Einführung der neuen Lokalwährungseinheit folgenden Quartals, jedoch rückwirkend erst ab 1. Januar 1996;

e) Falls die neue Lokalwährungseinheit im Verhältnis zu dem Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung hatte, gegenüber dem US-Dollar um mindestens 50 Prozent abwertet, können Leistungsberechtigte, auf die die Sondermaßnahme Anwendung findet, innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Sondermaßnahme, dem 1. Januar 1997, ihren Wohnsitznachweis zurückziehen und sich ihr Ruhegehalt danach nur zu dem in US-Dollar berechneten Betrag auszahlen lassen. Die Inanspruchnahme der ausschließlichen Dollar-Option würde ab dem ersten Quartal nach Eingang der Zurückziehung des Wohnsitznachweises beim Fondssekretariat in Kraft treten."

51/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991, insbesondere deren Ziffer 6, in der sie sich den Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung betreffend die Aufnahme Sambias, neben anderen Ländern, in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hat,

beschließt, als Ad-hoc-Regelung, daß Sambia in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. Januar 1997 in die in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegte Gruppe von Mitgliedstaaten aufgenommen wird und daß seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Tschechischen Republik für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *begrüßt* die Bereitschaft der Tschechischen Republik, ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet zu werden;

2. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle;

3. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von